

II-2774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/20-Parl/81

Wien, am 31. Juli 1981

An die
Parlamentsdirektion

1268/AB

Parlament
1014 W i e n

1981-08-07

zu 1316 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1316/J-NR/81, betreffend Tierversuche, die die Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Genossen am 30. Juni 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Maßnahmen, um die Tierversuche auf das für den wissenschaftlichen Fortschritt unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, sind bereits getroffen worden:

- 1) Das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, gestattet eine Bewilligung zur Durchführung eines Tierversuches unter anderem nur, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren bzw. in Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe erreicht werden können.
- 2) Um die Beachtung der Schutzbestimmungen des Tierversuchsgesetzes auch wirksam zu unterstützen und zu überprüfen, ist für den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für Tierversuchsangelegenheiten, bestehend aus fünf Universitätsprofessoren für Veterinärmedizin, vier weiteren Veterinärmedizinern, davon zwei Angehörigen von Tierschutzverbänden, und zwei Universitätsprofessoren der Humanmedizin, bereits 1976 eingesetzt worden.

- 2 -

Die Kommission für Tierversuchsangelegenheiten prüft jeden Antrag auf Bewilligung, ehe eine Bewilligung erteilt wird, auf Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Tierversuchsgesetz, wozu unter anderem auch die Prüfung des berechtigten Interesses an dem geplanten Versuch, das Vorhandensein anderer Methoden und Verfahren sowie die personelle und räumliche Ausstattung für die Durchführung gehören.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat, seit die vorausgehende Prüfung beschlossen und angeordnet worden ist, keinen Tierversuch mehr bewilligt, der von der Kommission nicht befürwortet worden ist.

Um die Kontrollen der Durchführung wirksamer zu gestalten ist 1980 beschlossen und angeordnet worden, die Kontrollen in Hinkunft schon während des Ablaufes des Versuches durchzuführen. Die Kontrollorgane, das sind für jeden Versuch jeweils drei der Kommissionsmitglieder, werden anlässlich der Bewilligung bestimmt und von der Bewilligung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission für Tierversuchsangelegenheiten bringt alljährlich anlässlich ihrer Vollversammlung immer neue, aus ihrer Erfahrung gewachsene Vorschläge für eine wirksamere Durchsetzung der Grundsätze des Tierversuchsgesetzes. Diese Vorschläge sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung immer aufgegriffen worden.

Auf Anregung der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten ist 1979 ein Seminar in Ottenschlag abgehalten worden; im Oktober 1981 werden in Wien und Innsbruck Lehrgänge abgehalten werden, deren Besuch für alle künftigen verantwortlichen Leiter von Tierversuchen an Universitäten verpflichtend angeordnet worden ist.

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind, wie aus den Ausführungen zu ersehen ist, die Bemühungen sehr groß,

- 3 -

das Tierversuchsgesetz nicht nur dem Buchstaben nach, sondern nach seinem Sinn und mit zunehmender Wirksamkeit zu erfüllen, d.h. Tierversuche nicht zu bewilligen, deren Motivation nicht zu rechtfertigen ist, und bei den verbleibenden notwendigen Tierversuchen in der Richtung auf eine optimale Durchführung zu wirken.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hinterberger'.